

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das Verfahren und die Vergabe von
Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen
vom 07. Juli 2015**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 128

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 10. Juli 2015

Aufgrund des § 38 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153, 154) in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) in der Fassung vom 17. Januar 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 39, 40) hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 06. Mai 2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens sowie die Vergabe und die Höhe von Leistungsbezügen und Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen entsprechend der LBVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Gremien im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3

Allgemeine Grundsätze für Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge sind Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge (§ 5), besondere Leistungsbezüge (§ 6) und Funktionsleistungsbezüge (§ 7).
- (2) Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorphundertatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (3) Leistungsbezüge sind in absoluten Beträgen festzusetzen.

§ 4

Vergabe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung trifft, soweit nichts anderes geregelt ist, das Präsidium auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans. Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach § 6 dieser Satzung vorliegen, kann das Präsidium im Einzelfall externe Gutachten einholen.
- (2) Im Fall der Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ist die Entscheidung mit der Leitung der Einrichtung abzustimmen.
- (3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge (§ 5) sowie besondere Leistungsbezüge (§ 6) können in der Regel nur noch befristet gewährt werden, wenn schon entsprechende Leistungsbezüge in Höhe von 40% des jeweiligen Grundgehaltes unbefristet bezogen werden.

(4) Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge (§ 5) sowie besondere Leistungsbezüge (§ 6) werden in der Regel monatlich vergeben. In besonders begründeten Fällen kann eine Einmalzahlung gewährt werden, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen muss.

§ 5

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und BleibeVerhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin / einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen. BleibeLeistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin / eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorliegt. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

(2) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 werden bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt; in besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 6

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Technologietransfer, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin / der Präsident - unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin / des Dekans - im Rahmen von Zielvereinbarungen. Bei den angegliederten Einrichtungen kann hiervon gegebenenfalls abgewichen werden.

(2) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge findet in der Regel in einem Turnus von fünf Jahren, ausgehend vom Dienstbeginn oder von der letzten BleibeVerhandlung, statt. Hierüber erfolgt eine automatische und rechtzeitige Information durch das Präsidium.

(3) Grundlage für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist eine Zielvereinbarung, die sich auf mindestens zwei der unten genannten Aufgabenbereiche erstrecken muss. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Zielvereinbarungen und der Messbarkeit der Zielerreichung werden in Durchführungshinweisen, welche im Intranet der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“ hochschulintern veröffentlicht werden, verbindliche Parameter bzw. Indikatoren für Zielvereinbarungen definiert, die sich nach folgenden Aufgabenbereichen und Kriterien gliedern:

1. Forschung
 - Publikationen
 - Drittmittelinwerbungen
 - Herausgehobene Aufgaben
2. Lehre
 - Lehrqualität
 - Besonderes Engagement in der Lehre
 - Herausgehobene Aufgaben
3. Nachwuchsförderung
 - Promotionen

- Herausgehobene Aufgaben
4. Internationale Sichtbarkeit
 - Internationalisierung der Lehre
 - Internationaler Austausch
 - Herausgehobene Aufgaben
 5. Technologie- und Wissenstransfer
 - Erfindungen
 - Existenzgründungen
 - Herausgehobene Aufgaben
 6. Weiterbildung
 - Aufbau / Leitung von Weiterbildungsprogrammen
 - Herausgehobene Aufgaben
 7. Sonstige
 - Hochrangige Ämter und Leitungsfunktionen in wissenschaftlichen Institutionen oder Vereinigungen
 - Tagungen / Veranstaltungen
 - Herausgehobene Aufgaben

Eingeworbene Drittmittel, für die eine Forschungs-, Lehr- oder Transferzulage gewährt wird, können hierfür nicht herangezogen werden.

(4) Das Präsidium holt eine Stellungnahme der Dekanin / des Dekans zu dem eingereichten Zielvereinbarungsvorschlag der Antragstellerin / des Antragstellers ein.

(5) Professorinnen / Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen befristeten besonderen Leistungsbezug beziehen, können nach Ablauf des Bezugszeitraumes einen Antrag auf Gewährung eines neuen besonderen Leistungsbezuges stellen.

Professorinnen / Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen unbefristeten besonderen Leistungsbezug beziehen, können nach Ablauf von fünf Jahren nach Bezugsbeginn einen Antrag auf Gewährung eines weiteren besonderen Leistungsbezuges stellen. Ist mit der Professorin / dem Professor nach Bezugsbeginn eine Bleibeverhandlung geführt worden, gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Im Falle außerordentlicher Spitzenleistungen wie beispielsweise Leibniz-Preise oder Preise ähnlicher Bedeutung können unabhängig von Zielvereinbarungen Einmalzahlungen beantragt und gewährt werden.

§ 7

Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung gewährt. Der Anspruch auf Zahlung des Funktionsleistungsbezuges entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet.

(2) Der Präsidentin / dem Präsidenten werden monatliche Funktionsleistungsbezüge bis zu 90% des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 gewährt. Sollte der zu vergebende Funktionsleistungsbezug hierbei die in § 32 Abs. 3 SHBesG vorgegebene Höchstgrenze in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, bedarf dies einer besonderen Begründung.

Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten werden monatliche Funktionsleistungsbezüge bis zu 25% des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 gewährt.

Der Kanzlerin / dem Kanzler werden Funktionsleistungsbezüge bis zu einer Höhe von monatlich 1.530 Euro gewährt.

Über die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für Mitglieder des Präsidiums entscheidet das für die Hochschulen zuständige Ministerium auf Vorschlag der Hochschule. Den Vorschlag für die

Vizepräsidentinnen / die Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin / den Kanzler unterbreitet der Hochschulrat in Abstimmung mit der Präsidentin / dem Präsidenten. Den Vorschlag für die designierte Präsidentin / den designierten Präsidenten unterbreitet der Hochschulrat in Abstimmung mit der designierten Präsidentin / dem designierten Präsidenten.

(3) Dekaninnen / Dekane der Philosophischen Fakultät, der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 800 Euro monatlich, die Dekaninnen / Dekane der übrigen Fakultäten 600 Euro monatlich. Entsprechend dieser Aufteilung erhalten Prodekaninnen / Prodekane 400 Euro monatlich bzw. 300 Euro monatlich. Wiedergewählte Dekaninnen / Dekane sowie Prodekaninnen / Prodekane erhalten anstelle der in Satz 1 oder Satz 2 genannten Beträge, die sich aufgrund der Regelung aus § 3 Absatz 2 zum Ende ihrer vorherigen Amtszeit ergebenden Funktionsleistungsbezüge auch für die weitere Amtszeit. Das Präsidium ist über die Übernahme der entsprechenden Funktion zu informieren.

(4) Für andere Funktionen oder Aufgaben von Professorinnen / Professoren, z. B. für Sprecherinnen / Sprecher von Großverbundforschungsprojekten wie Exzellenzclustern oder Sonderforschungsbereichen kann das Präsidium Funktionsleistungsbezüge bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich gewähren, wenn mit der Übernahme der Funktion oder der Aufgabe eine herausragende Bedeutung für die Hochschule und besondere Belastungen oder eine besondere Verantwortung verbunden sind.

(5) Besondere Leistungsbezüge, die vor Antritt der Amtszeit einer Professorin / eines Professors in der Funktion als Präsidentin / Präsident, als Vizepräsidentin / Vizepräsident, als Dekanin / Dekan und als Prodekanin / Prodekan der namentlich in Absatz 3 genannten Fakultäten befristet gewährt worden sind, können auf Antrag für den Zeitraum dieser Amtszeiten ausgesetzt werden. In diesem Fall würde nach Ablauf der Amtszeit die Zahlung der besonderen Leistungsbezüge wieder aufgenommen und die Befristung der Gewährung um den Zeitraum der Amtszeit verlängert werden.

§ 8

Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

(1) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, die Mittel privater Dritter für Forschungs-, Lehr- oder Transfervorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeiträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.

(2) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, deren wissenschaftliche Transferleistungen in die Wirtschaft aus Mitteln Dritter prämiert werden, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit bei der Prämierung bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind.

(3) Die Zulagen nach Absatz 1 und 2 dürfen zusammen jährlich 100% des Jahresgrundgehalts der jeweiligen Hochschullehrerin / des jeweiligen Hochschullehrers nicht übersteigen.

§ 9

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen ergibt sich aus § 36 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein sowie aus § 8 LBVO.

§ 10

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

Nach § 9 LBVO entscheidet über Widersprüche der Professorinnen / Professoren gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen das

Präsidium. Über Widersprüche der Präsidiumsmitglieder gegen Entscheidungen des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet das für die Hochschulen zuständige Ministerium.

§ 11

Berichts- und Informationspflicht

Die Hochschulöffentlichkeit wird jährlich zum 01. Januar eines Jahres im Rahmen einer hochschulumfassenden und nach Geschlechtern (weiblich / männlich) differenzierenden Statistik im Intranet der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über Umfang und Anzahl der Leistungsbezüge unterrichtet.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens so lange wie die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (LBVO).

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen vom 10.09.2012 außer Kraft.

Die Zustimmung nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes wurde durch den Hochschulrat in der Sitzung am 20. Mai 2015 erteilt.

Die Genehmigung nach § 7 LBVO wurde durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am 03. Juli 2015 erteilt.

Kiel, den 07. Juli 2015

Das Präsidium
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Lutz Kipp
- Präsident -